

Anlage 3

**Zusammenstellung von Texten des derzeit gültigen
Landschaftsplanes (Rechtskraft 16.12.2006), die im Rahmen
der 5. Änderung überarbeitet werden**

Allgemeine Festsetzungen für

Naturschutzgebiete (NSG),
Landschaftsschutzgebiete (LSG),
geschützte Landschaftsbestandteile (LB),
Naturdenkmale (ND),
Zweckbestimmungen für Brachflächen und
besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

sowie die

besonderen Festsetzungen

für die Gebiete

NSG D 2.2-6 „Monheimer Baggersee“

NSG D 2.2-9 „Rheinufer/ Urdenbacher Altrhein bei Baumberg“

LSG D 2.3.10 „Rheinufer“



Kreis Mettmann

November 2009

2. **Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 bis § 23 LG NW)**

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen. Ist aus der Festsetzungskarte nicht hinreichend genau ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von einer Schutzausweisung betroffen ist, so wird die Lage durch die als Anlagen beigefügten Flurkarten und Flurkartenverzeichnisse erläutert.

2.1 **Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete**

Nach § 34 Abs. 1 LG NW sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Naturschutzgebiete werden festgesetzt soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

Verbote

A Verboten ist insbesondere:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
- c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- d) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen, die weder dem Verbreitungsgebiet noch dem Standort entsprechen;

Im Rahmen der ordnungsgemäßen und pfleglichen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen im Sinne des Landschaftsgesetzes ist die Anpflanzung von standortgerechten Schutz- und Schattenbäumen zulässig. Gebietsfremde Tiere und Pflanzen wildlebender und nicht

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- e) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren oder zu reiten;
- f) das Zelten und Lagern, das Abstellen von Wohn- und Kraftfahrzeugen, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen, von Zelt- oder Campingplätzen;
- g) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen;
- h) das Verankern von Wohn- oder Hausbooten, Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden oder Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport zu errichten sowie Eisflächen zu betreten;
- i) den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern;
- k) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen sowie andere die Bodengestalt verändernden Maßnahmen durchzuführen;
- l) Wege oder Plätze anzulegen oder wesentlich zu verändern;
- m) ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen zu verlegen oder zu ändern;
- n) Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern;
- o) das Wegwerfen, Abladen, Einbringen, Ableiten oder Lagern von Stoffen und Gegenständen, insbesondere von festen oder flüssigen Abfallstoffen, Schutt oder Altmaterial;

wildlebender Arten dürfen nur mit Genehmigung der höheren Landschaftsbehörde ausgesetzt oder in der freien Natur angesiedelt werden. Dies gilt nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft.

Gemäß § 31 des Landesjagdgesetzes NW bedarf das Aussetzen gebietsfremder Tiere einer schriftlichen Genehmigung der oberen Jagdbehörde.

Die Betretungsregelung nach dem Landschaftsgesetz bleibt unberührt.

Die Regelungen der Pflanzenabfallverordnung bleiben unberührt.

Unberührt von diesem Verbot bleibt die Rheinschifffahrt.

Die Beseitigung von Staunässeflächen als Folge künstlicher Bodenverdichtung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung durch Boden- oder Tiefenlockerung ist ohne Befreiung zulässig.

Die Anlage oder Änderung von forstlichen Rückewegen bedarf keiner Befreiung. Die Anzeigepflicht im Rahmen des Erlasses bezüglich der Zusammenarbeit zwischen Landschafts- und Forstbehörden bei der Wahrnehmung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Wald bleibt unberührt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- p) das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen oder von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, Wohn- oder Gewerbezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen;
- q) das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Warenautomaten;

B unberührt von den Verboten A a) bis A q) bleiben:

- a) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang;
- b) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft.

Dies umfaßt insbesondere

1. die Verwendung bodenständiger heimischer Laubbäume und -sträucher bei Neuaufforstungen und Bestandsumwandlungen;
2. den Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten durch bodenständige heimische Bäume und Sträucher nach Erreichen der Umtriebszeit;
3. den Erhalt und die Förderung seltener Waldgesellschaften;
4. die Förderung der Naturverjüngung;
5. den Verzicht auf die Anlage von Verjüngungsflächen über 0,5 ha;

Ein Nadelholzanteil von maximal 15 % ist in der Regel als ökologisch vertretbar anzusehen. Bachtäler, Quellbereiche und Bruchwaldstandorte sind jedoch von Nadelhölzern freizuhalten. Bei Aufforstungen sollen die standörtlichen Möglichkeiten bei der Auswahl der Baum- und Straucharten ausgeschöpft werden. Die Baumartenzusammensetzung soll sich an der unter natürlichen Bedingungen vorkommenden Waldgesellschaft orientieren.

Der nebenstehende Grundsatz steht einem aus ökologischen Gründen sinnvollen früheren Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten nicht entgegen. Hieraus ergibt sich desweiteren keine Verpflichtung des Grundstückseigentümers zum Schlagen der Gehölze. Im Einzelfall kann darüber hinaus ein Erhalt auch aus ökologischen Gründen sinnvoll sein.

Seltene Waldgesellschaften wie Au-, Quell-, Bruch- und Kalkbuchenwälder sind zu erhalten und zu fördern. Eine Einzelentnahme von Gehölzen ist hierdurch jedoch nicht ausgeschlossen, sofern die typische Artenzusammensetzung der Waldgesellschaft erhalten oder sogar gefördert wird.

Die Naturverjüngung soll gegenüber einer Pflanzung Priorität genießen, da hierdurch lokal angepaßtes und bewährtes Erbgut für künftige Generationen gesichert wird.

Anstelle von Kahlschlägen sollen Hiebformen, wie z.B. einzelstammweise Nutzung, Femelschlag, Saumschlag und Kombinationen solcher Formen zur Anwendung kommen. Bei isoliert gelegenen Waldbeständen bis 5 ha soll auf einen Kahlschlag generell verzichtet werden, es sei denn, hierdurch werden nicht bodenständige Gehölze durch bodenständige heimische Gehölze ersetzt und der Waldcharakter bleibt bei der Maßnahme erhalten.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
6. die Durchführung von Aufforstungen in weitem Reihenabstand;	Durch eine Aufforstung in weitem Reihenabstand wird den natürlich ankommenden, ökologisch wichtigen Nebenbaumarten zeitweise Raum zur Entwicklung gegeben.
7. die Entwicklung stufig aufgebauter Wälder mit einem kleinräumigen Nebeneinander von Bäumen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Dimension;	Die im schlagweisen Hochwald übliche Altersklassenstruktur soll abgelöst werden durch eine Waldstruktur mit einem kleinräumigen Nebeneinander von Bäumen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Dimension. Die Nutzung der Einzelbäume erfolgt hierbei nach einem dynamisch festzulegenden Zieldurchmesser, der Eigenschaft des Baumes und seiner Funktion im Bestandsgefüge.
8. den Erhalt eines ausreichenden Alt- und Totholzanteiles;	In Naturschutzgebieten mit einem hohen Waldanteil sollen einzelne Flächen ausgewiesen werden, in denen der Wald ganz oder teilweise bis zur natürlichen Zerfallsphase erhalten bleibt. Darüber hinaus soll ein angemessener Anteil an Altholz sowie an vertikalem und horizontalem Totholz als Strukturelement im Bestand erhalten bleiben, da dieses zahlreichen Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum dient.
9. die Förderung von Waldmänteln;	Intakte Waldmäntel haben als Übergangsbereich vom Wald zur offenen Landschaft eine hohe ökologische Bedeutung und stellen eine Stätte besonderer Artenvielfalt dar. Sie dienen zudem dem Schutz des Waldes vor schädlichen Einwirkungen. Der Waldrand sollte daher möglichst breit und unregelmäßig aufgebaut sein. Für die Anlage und Verlängerung von Waldmänteln sollte am Waldrand eine ausreichend breite Fläche bereitgestellt werden, um einen gebietstypischen Waldmantel mit Krautsaum, Strauchzone, Baum-Strauchzone und Übergangszone zum Bestand zu entwickeln. Die natürliche Sukzession sollte Vorrang haben. Bei Bedarf kann jedoch auch eine Initialpflanzung mit bodenständig-heimischen Gehölzen erfolgen.
10. den Verzicht auf den Einsatz von Bioziden.	Unberührt hiervon ist der Einsatz von Verbißschutzmitteln nach dem jeweils gültigen Pflanzenschutzmittelverzeichnis Teil 4.
Eine von den obenstehenden Grundsätzen abweichende Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde dann erfolgen, wenn der besondere Schutzzweck dem im Einzelfall nicht entgegensteht.	
c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Hege und des Jagdschutzes mit der Maßgabe, daß	Zu der ordnungsgemäßen Jagdausübung gehört auch der Abschluß nach der Rabenvogelverordnung vom 24. Oktober 1994.
1. die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, die für die Jagd und Hege notwendig sind, mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen ist;	
2. landschaftsverändernde Hegemaßnahmen und sonstige jagdliche Handlungen, die dem ausgewiesenen Schutzzweck für das jeweilige Naturschutzgebiet zuwiderlaufen, untersagt sind;	

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

3. das Aussetzen von Wild in jedem Einzelfalle einen Monat vor der beabsichtigten Aussetzung mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen ist und
4. das Errichten von Wildfütterungen jeglicher Art einschließlich der Anlage von Wildäckern im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgt.
- d) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote unter A a), A b) und A d).
- e) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.
- f) Maßnahmen an Bäumen soweit sie aus Gründen der Verkehrssicherheit unabweisbar notwendig sind. Das Entfernen von Bäumen aus Gründen der Verkehrssicherheit bedarf der vorherigen Einwilligung der Unteren Landschaftsbehörde, sofern nicht Gefahr im Verzuge besteht.
- g) Arbeiten zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Pflege und Instandhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie -einrichtungen. Ausgenommen hiervon ist die Anlage von Baustraßen. Pflegemaßnahmen zur Freihaltung von Schutzstreifen sollen im Zeitraum Oktober bis Februar erfolgen. Sie sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.
- h) Maßnahmen der Unterhaltung und Pflege der Deiche und Vorfluter;
- i) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den land- und forstlichen Betrieb notwendigen Kulturzäunen;

soweit dies nicht im Folgenden für einzelne Naturschutzgebiete eingeschränkt wird.

Grundsätzlich sollen in Naturschutzgebieten nur Fische erhalten werden, deren natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt.

Die Bestimmungen bezüglich Ausgleich und Ersatz im Sinne der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung bleiben unberührt.

Befreiungen

Nach § 34 (5) LG NW obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 2 LG NW der Unteren Landschaftsbehörde. Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft eine abweichende Regelung treffen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Von den Verboten nach 2.1 A a) bis q) und zusätzlichen zu den einzelnen NSGs festgesetzten Verboten, kann nach § 69 Abs. 1 LG NW die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerrufbar oder befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass diese nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden darf (§ 69 Abs. 1 LG NW).

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach Punkt 2.1 A a) bis q) oder den zusätzlich zu den einzelnen NSGs festgesetzten Verboten zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können nach § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

2.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

Nach § 34 Abs. 2 LG NW sind in Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG NW alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

A Verboten ist insbesondere:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung f. d. Land NW sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner besonderen bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
- c) wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Entwicklungsform sowie ihre Brut oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu zerstören;
- d) das Fahren mit Kraftfahrzeugen oder deren Abstellung außerhalb der befestigten Fahrwege oder der mit der Genehmigung oder Zustimmung des Kreises Mettmann als Untere Landschaftsbehörde zugelassenen Park- oder Stellplätze mit Ausnahme des land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrs;
- e) das Zelten und Lagern, das Abstellen von Wohnwagen, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen, von Zelt- oder Campingplätzen;
- f) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen;
- g) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden oder Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wasser-

Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Die Regelungen der Pflanzenabfallverordnung bleiben unberührt.

Unberührt von diesem Verbot bleibt die Rheinschifffahrt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- sport zu errichten, das Verankern von Wohn- oder Hausbooten sowie Eisflächen zu betreten;
- h) den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern;
- i) ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen zu verlegen oder zu ändern;
- j) Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern;
- k) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen;
- l) das Wegwerfen, Abladen, Ableiten, Einbringen oder Lagern von Stoffen und Gegenständen, insbes. von festen oder flüssigen Abfallstoffen, Schutt oder Altmaterial;
- m) das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen oder von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sich auf den Verkehr beziehen oder Gewerbezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen;
- n) das Aufstellen von Buden, Verkaufständen, Verkaufswagen oder Warenautomaten.
- B Unberührt von den Verboten A a bis A n bleiben:**
- a) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen einschließlich der erforderlichen ordnungsgemäßen und zeitgemäßen Betriebsvorgänge und der Maßnahmen zur Bodenverbesserung sowie Umwandlung der Flächen im Rahmen der jeweiligen Bewirtschaftungsart mit Ausnahme:
- der Umwandlung von Wald,
 - der Veränderung der Oberflächengestaltung,
 - der Beseitigung oder Beschädi-

Für das Befahren der Gewässer kann den Eigentümern und den Pächtern zum Zwecke der Ausübung der Fischerei Befreiung erteilt werden.

Die Beseitigung von Staunässeflächen als Folge künstlicher Bodenverdichtung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung durch Boden- oder Tiefenlockerung ist ohne Befreiung zulässig.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

gung der Hecken, Feld- oder Ufergehölze, deren Fortbestehen durch Bewirtschaftung, Nutzung und Pflege nicht gefährdet werden darf;

- b) Maßnahmen, die zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße als Verkehrsweg und als Gewässer I. Ordnung sowie zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und bei Hochwasser erforderlich sind;
- c) Maßnahmen der Unterhaltung und Pflege der Deiche und Vorfluter;
- d) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
- e) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den land- und forstlichen Betrieb notwendigen Kulturzäunen;
- f) das Aufstellen von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh;
- g) sonstige, bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Bewirtschaftung bisheriger Art und bisherigen Umfangs;
- h) Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes;
- i) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.
- j) Arbeiten zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Pflege und Instandhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie -einrichtungen. Ausgenommen hiervon ist die Anlage von Baustraßen. Pflegemaßnahmen zur Freihaltung von Schutzstreifen sollen im Zeitraum Oktober bis Februar erfolgen. Sie sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen,

soweit dies nicht im Folgenden für einzelne Landschaftsschutzgebiete eingeschränkt wird.

C Ausnahmen

- a) Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von den Ge- und Verboten für geringfügige Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht

Die Bestimmungen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 4 ff LG NW) bleiben unberührt.

Als geringfügige Maßnahmen gelten in der Regel Kleinkläranlagen, untergeordnete Wohnraumerweiterungen, Nutzungsänderungen innerhalb des Bestandes oder der Austausch von rechtmäßig ange-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

beeinträchtigen.

- b) Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Anträge eine Ausnahme für Vorhaben, die im Sinne von § 35 Abs.1 Nr. 1 Baugesetzbuch privilegiert sind, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

brachten Werbeanlagen. Die Bestimmungen der Eingriffsregelung bleiben unberührt.

Die untere Landschaftsbehörde stellt das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach 2.3 C) a) und b) fest.

Befreiungen

Nach § 34 (5) LG NW obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 2 LG NW der Unteren Landschaftsbehörde. Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft eine abweichende Regelung treffen.

Von den Verboten n. Pkt. 2.3 A a) bis n) und zusätzlich zu den einzelnen Landschaftsschutzgebieten festgesetzten Verboten kann gem. § 69 Abs. 1 LG NW die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß diese nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden darf.

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach Punkt 2.3 A a) bis n) oder den zusätzlich zu den Landschaftsschutzgebieten festgesetzten Verboten zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können nach § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

2.5 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

Nach § 34 Abs. 3 LG NW ist die Beseitigung eines Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störungen eines Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten.

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen.

Verbote

A Verboten ist insbesondere

- a) das Naturdenkmal zu beseitigen, zu beschädigen, zu zerstören oder zu verändern. Als Beschädigung bei Bäumen gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes, das Aussägen und Abbrechen von Zweigen und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt;
- b) bei Bäumen den Bereich unter der Baumkrone (Kronenbereich) zu befestigen oder verfestigen z.B. durch ständiges Befahren, Asphaltieren, Betonieren oder durch sonstiges Aufbringen einer Steindecke oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke;
- c) das Naturdenkmal durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen;
- d) bei Quellen den Quelltrichter künstlich einzufassen;
- e) bei Quellen in Waldbeständen Nadelholzbestände im unmittelbaren Umfeld der Quelle oder des Quellbaches neu begründen;
- f) Veränderungen der Umgebung eines Naturdenkmales vorzunehmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal unmittelbar zu schädigen oder sein Aussehen zu beeinträchtigen. Hierunter fallen insbesondere das Anbringen

Die Entwicklung einer auf Quellfluren spezialisierten Flora und Fauna ist bei einer künstlichen Einfassung nicht möglich.

Nadelgehölze kommen an den Bächen des Kreises Mettmann natürlicherweise nicht vor. Die Nadelstreu kann zu einer Versauerung der empfindlichen Quell- und Quellbachbereiche führen. Darüber hinaus können durch die Anpflanzung von geschlossenen Nadelholzbeständen die Lichtverhältnisse derart verändert werden, daß die empfindliche Lebensgemeinschaft einer Quelle nachhaltig gestört wird.

Bei waldbaulichen Maßnahmen im Quellumfeld soll weiterhin darauf geachtet werden, daß eine ausreichende Beschattung der Quelle dauerhaft gewährleistet wird.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

von Anschriften, Errichten von Verkaufsständen, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen.

B unberührt bleiben

die vom Kreis Mettmann als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen zur Verkehrssicherung. Die Beseitigung oder Veränderung eines Naturdenkmales aus Gründen der Verkehrssicherheit bedarf der vorherigen Genehmigung des Kreises Mettmann als Untere Landschaftsbehörde, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge die unverzügliche Beseitigung oder Veränderung des Naturdenkmals erfordert.

Die Grundstückseigentümer oder die sonstigen Berechtigten sollen Schäden an den Naturdenkmalen dem Kreis Mettmann als Untere Landschaftsbehörde anzeigen.

Die Beauftragten der Landschaftswacht im Kreis Mettmann sind gehalten, Schäden an Naturdenkmalen der Unteren Landschaftsbehörde zu melden.

Befreiungen

Nach § 34 Abs. 5 LG NW obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 2 LG NW der Unteren Landschaftsbehörde. Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft eine abweichende Regelung treffen. Von den Verboten nach 2.5 A a) bis f) und zusätzlich zu den einzelnen Naturdenkmalen festgesetzten Verboten kann gem. § 69 Abs. 1 LG NW die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiungen erteilen, wenn:

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Textliche Festsetzungen	DGK / Gemeinde Lage Gemarkung Flur Flurstück	Erläuterungen
		Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß diese nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden darf. <u>Ordnungswidrigkeiten</u> Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach Punkt 2.5 A a) bis f) oder den zusätzlich zu den Naturdenkmalen festgesetzten Verboten zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können nach § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

2.7 Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

Nach § 34 Abs. 4 LG NW ist die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten.

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Verbote:

A verboten ist insbesondere:

- a) den geschützten Landschaftsbestandteil zu beseitigen, zu beschädigen, zu zerstören oder Teile davon abzutrennen. Als Beschädigung bei Bäumen gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen, soweit es sich nicht um einzelstammweise Entnahme im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft oder um Maßnahmen zur Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles handelt;
- b) bei Bäumen den Bereich unter der Baumkrone (Kronenbereich) zu befestigen oder zu verfestigen, z.B. durch ständiges Befahren, Asphaltieren, Betonieren oder sonstiges Aufbringen einer Steindecke oder anderen wasserundurchlässigen Decken;
- c) den geschützten Landschaftsbestandteil durch künstliche Veränderungen des Grundwasserspiegels zu schädigen;
- d) Veränderungen der Umgebung eines geschützten Landschaftsbestandteiles vorzunehmen, die geeignet sind, den geschützten Landschaftsbestandteil unmittelbar zu beeinträchtigen. Hierunter fallen insbesondere das Anbringen von Anschriften, Errichten von Verkaufsständen, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen.

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 A a) bis d) gelten für die im folgenden aufgeführten flächigen geschützten Landschaftsbestandteile der Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus) die nachfolgend aufgeführten Verbote 2.7 A e) – z):

Flächige geschützte Landschaftsbestandteile sind z.B. Waldbestände, Abschnitte von Bachtälern, Siepentäler, Feuchtgebiete etc. Zusätzlich zu den objektbezogenen Verboten nach 2.7 A a) bis d) gelten hier in der Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus) flächenbezogene Verbote, deren Ziel es ist, in dem Gebiet die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen und schädliche Einwirkungen abzuwehren.

Textliche Festsetzung

Erläuterungen

B 2.8-1 bis B 2.8-10, B 2.8-12, B 2.8-17 bis B 2.8-21, B 2.8-25, B 2.8-26, B 2.8-28 bis B 2.8-42, B 2.8-44 bis B 2.8-57, B 2.8-59 bis B 2.8-73, B 2.8-78 bis B 2.8-81, B 2.8-85 bis B 2.8-91, B 2.8-93 bis B 2.8-95, B 2.8-103

- e) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 i.V.m § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- f) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild der Pflanze nachteilig zu beeinflussen;
- g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- h) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen, die weder dem Verbreitungsgebiet noch dem Standort entsprechen;
- i) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren oder zu reiten;
- j) Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern es sich nicht um Jagdhunde oder sonstige Diensthunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt;
- k) das Zelten und Lagern, das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen, von Zelt- oder Campingplätzen;
- l) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen;
- m) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden oder Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport zu errichten sowie Eisflächen zu betreten;
- n) den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Entwässerungs- oder andere den

Die Anlage oder Änderung von forstlichen Rückewegen bedarf keiner Befreiung. Die Anzeigepflicht im Rahmen des Erlasses bezüglich der Zusammenarbeit zwischen Landschafts- und Forstbehörden bei der Wahrnehmung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Wald bleibt unberührt.

Gebietsfremde Tiere und Pflanzen wildlebender und nicht wildlebender Arten dürfen nur mit Genehmigung der Höheren Landschaftsbehörde ausgesetzt oder in der freien Natur angesiedelt werden. Dies gilt nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft.

Gemäß § 31 des Landesjagdgesetzes NW bedarf das Aussetzen gebietsfremder Tiere einer schriftlichen Genehmigung der oberen Jagdbehörde.

Das Verbot berührt nicht das Betretungsrecht des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

Textliche Festsetzung

Erläuterungen

- Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen (z.B. Neuanlage von Gräben und Dränagen);
- o) Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder die Gestalt stehender oder fließender Gewässer oder deren Quellbereiche zu verändern oder diese zu zerstören;
 - p) Gewässerböschungen und –ufer zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen;
 - q) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, das Verfüllen von Senken, Sprengungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen sowie andere die Bodengestalt verändernden Maßnahmen durchzuführen;
 - r) ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen zu verlegen oder zu ändern;
 - s) Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern;
 - t) Pflanzenabfälle, sonstige Abfälle, Bauschutt, Sperrmüll sowie andere Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen oder zu lagern.
 - u) Klärschlamm einzubringen oder zu lagern;
 - v) das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen oder von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind.
 - w) das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Warenautomaten;
 - x) Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
 - y) Baumschulen, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen, Sonderkulturen sowie Erstaufforstungen vorzunehmen, Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen;
 - z) Modellsport, insbesondere Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben.
- B Unberührt von den Verboten 2.7 A a) bis d) bleiben
- a) die vom Kreis Mettmann als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen oder Maßnah-

Unter das Verbot fällt auch die Anlage oder Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.

Die Verbote 2.7 A a) bis d) gelten für alle geschützten Landschaftsbestandteile.

Für flächige geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus) fällt gemäß 2.7 C c) die ordnungsgemäße und pflegli-

Textliche Festsetzung

Erläuterungen

men zur Verkehrsicherung sowie in den Raumeinheiten A, C und D die Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft mit Ausnahme des Kahlschlages.

Die Beseitigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles aus Gründen der Verkehrssicherung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kreises Mettmann als Untere Landschaftsbehörde, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge die unverzügliche Beseitigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsteiles erfordert.

Die Grundstückseigentümer oder die sonst. Berechtigten sollen Schäden an den geschützten Landschaftsbestandteilen dem Kreis Mettmann als Untere Landschaftsbehörde anzeigen.

unberührt von den Verboten 2.7 A e) bis z) bleiben:

- b) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang;
- c) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft.

Dies umfasst insbesondere

- 1. die Verwendung bodenständiger heimischer Laubbäume und -sträucher bei Neuaufforstungen und Bestandsumwandlungen;
- 2. den Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten durch bodenständige heimische Bäume und Sträucher nach Erreichen der Umtriebszeit;
- 3. den Erhalt und die Förderung seltener Waldgesellschaften;

che Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft unter die Unberührtheitsklausel.

Die Beauftragten der Landschaftswacht im Kreis Mettmann sind gehalten, Schäden an den geschützten Landschaftsbestandteilen der Unteren Landschaftsbehörde zu melden.

Die Verbote 2.7 A e) bis z) gelten nur für flächige geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B. Dieses sind die geschützten Landschaftsbestandteile B 2.8-1 bis B 2.8-10, B 2.8-12, B 2.8-17 bis B 2.8-21, B 2.8-25, B 2.8-26, B 2.8-28 bis B 2.8-42, B 2.8-44 bis B 2.8-57, B 2.8-59 bis B 2.8-73, B 2.8-78 bis B 2.8-81, B 2.8-85 bis B 2.8-91, B 2.8-93 bis B 2.8-95, B 2.8-103.

Ein Nadelholzanteil von maximal 15 % ist in der Regel als ökologisch vertretbar anzusehen. Bachtäler, Quellbereiche und Bruchwaldstandorte sind jedoch von Nadelhölzern freizuhalten. Bei Aufforstungen sollen die standörtlichen Möglichkeiten bei der Auswahl der Baum- und Straucharten ausgeschöpft werden. Die Baumartenzusammensetzung soll sich an der unter natürlichen Bedingungen vorkommenden Waldgesellschaft orientieren.

Der nebenstehende Grundsatz steht einem aus ökologischen Gründen sinnvollen früheren Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten nicht entgegen.

Hieraus ergibt sich des weiteren keine Verpflichtung des Grundstückseigentümers zum Schlagen der Gehölze. Im Einzelfall kann darüber hinaus ein Erhalt auch aus ökologischen Gründen sinnvoll sein.

Seltene Waldgesellschaften wie Au-, Quell-, Bruch- und Kalkbuchenwälder sind zu erhalten und zu fördern. Eine Einzelentnahme von Gehölzen ist hierdurch jedoch nicht ausgeschlossen, sofern die

Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	typische Artenzusammensetzung der Waldgesellschaft erhalten oder sogar gefördert wird.
4. die Förderung der Naturverjüngung;	Die Naturverjüngung soll gegenüber einer Pflanzung Priorität genießen, da hierdurch lokal angepasstes und bewährtes Erbgut für künftige Generationen gesichert wird.
5. den Verzicht auf die Anlage von Verjüngungsflächen über 0,5 ha;	Anstelle von Kahlschlägen sollen Hiebformen, wie z.B. einzelstammweise Nutzung, Femelschlag, Saumschlag und Kombinationen solcher Formen zur Anwendung kommen. Bei isoliert gelegenen Waldbeständen bis 5 ha soll auf einen Kahlschlag generell verzichtet werden, es sei denn, hierdurch werden nicht bodenständige Gehölze durch bodenständige heimische Gehölze ersetzt und der Waldcharakter bleibt bei der Maßnahme erhalten.
6. die Durchführung von Aufforstungen in weitem Reihenabstand;	Durch eine Aufforstung in weitem Reihenabstand wird den natürlich ankommenden, ökologisch wichtigen Nebenbaumarten zeitweise Raum zur Entwicklung gegeben.
7. die Entwicklung stufig aufgebauter Wälder mit einem kleinräumigen Nebeneinander von Bäumen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Dimension;	Die im schlagweisen Hochwald übliche Altersklassenstruktur soll abgelöst werden durch eine Waldstruktur mit einem kleinräumigen Nebeneinander von Bäumen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Dimension. Die Nutzung der Einzelbäume erfolgt hierbei nach einem dynamisch festzulegenden Zieldurchmesser, der Eigenschaft des Baumes und seiner Funktion im Bestandsgefüge.
8. den Erhalt eines ausreichenden Alt- und Totholzanteiles;	Ein angemessener Anteil an Altholz sowie an vertikalem und horizontalem Totholz soll als Strukturelement im Bestand erhalten bleiben, da dieses zahlreichen Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum dient.
9. die Förderung von Waldmänteln;	Intakte Waldmäntel haben als Übergangsbereich vom Wald zur offenen Landschaft eine hohe ökologische Bedeutung und stellen eine Stätte besonderer Artenvielfalt dar. Sie dienen zudem dem Schutz des Waldes vor schädlichen Einwirkungen. Der Waldrand sollte daher möglichst breit und unregelmäßig aufgebaut sein. Für die Anlage und Verlängerung von Waldmänteln sollte am Waldrand eine ausreichend breite Fläche bereitgestellt werden, um einen gebietstypischen Waldmantel mit Krautsaum, Strauchzone, Baum-Strauchzone und Übergangszone zum Bestand zu entwickeln. Die natürliche Sukzession sollte Vorrang haben. Bei Bedarf kann jedoch auch eine Initialpflanzung mit bodenständig-heimischen Gehölzen erfolgen.
10. den Verzicht auf den Einsatz von Bioziden.	Unberührt hiervon ist der Einsatz von Verbißschutzmitteln nach dem jeweils gültigen Pflanzenschutzmittelverzeichnis Teil 4.
Eine von den obenstehenden Grundsätzen abweichende Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde dann erfolgen, wenn der besondere Schutzzweck dem im Einzelfall nicht entgegensteht.	

Textliche Festsetzung

Erläuterungen

- d) die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Hege und des Jagdschutzes mit der Maßgabe, dass
1. die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, die für die Jagd und Hege notwendig sind, mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen ist;
 2. landschaftsverändernde Hegemaßnahmen und sonstige jagdliche Handlungen, die dem ausgewiesenen Schutzzweck den jeweiligen geschützten Bestandteil zuwiderlaufen, untersagt sind;
 3. das Aussetzen von Wild in jedem Einzelfalle einen Monat vor der beabsichtigten Aussetzung mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen ist und
 4. das Errichten von Wildfütterungen jeglicher Art einschließlich der Anlage von Wildäckern im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgt.
- e) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote unter A e), A f) und A h).
- f) die Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungs-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.
- g) die Durchführung von Verkehrssicherungsmaßnahmen bei Gefahr im Verzug. Die durchgeführten Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.
- h) Arbeiten zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Pflege und Instandhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie -einrichtungen. Ausgenommen hiervon ist die Anlage von Baustraßen. Pflegemaßnahmen zur Freihaltung von Schutzstreifen sollen im Zeitraum Oktober bis Februar erfolgen. Sie sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.
- i) Maßnahmen der Unterhaltung und Pflege der Deiche und Vorfluter;
- j) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den land- und forstlichen Betrieb notwendigen Kulturzäunen;

Zu der ordnungsgemäßen Jagdausübung gehört auch der Abschuss nach der Rabenvogelverordnung vom 24. Oktober 1994.

Grundsätzlich sollen in geschützten Landschaftsbestandteilen nur Fische erhalten werden, deren natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt.

Die Bestimmungen bezüglich Ausgleich und Ersatz im Sinne der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung bleiben unberührt.

soweit dies nicht im Folgenden für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile eingeschränkt wird.

Textliche Festsetzung

Erläuterungen

C Gebote

- a) Abgängige Bäume außerhalb der Waldflächen sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Befreiungen

Nach § 34 (5) LG NW obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 2 LG NW der Unteren Landschaftsbehörde. Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft eine abweichende Regelung treffen.

Von den Verboten nach 2.7 A a) bis z) oder den zusätzlichen zu den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen festgesetzten Verboten kann nach § 69 Abs. 1 LG NW die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerrufbar oder befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass diese nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden darf (§ 69 Abs. 1 LG NW).

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach Punkt 2.7 A a) bis z) oder den zusätzlich zu den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen festgesetzten Verboten zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können nach § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

3. Zweckbestimmungen für Brachflächen gem. § 24 LG NW

Nach § 34 Abs. 6 LG NW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes gem. § 24 LG NW widersprechen, verboten.

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der Zweckbestimmung von Brachflächen sowie die von den Zweckbestimmungen betroffenen Grundstücke sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Der Landschaftsplan setzt nach Maßgabe der Entwicklungsziele gem. § 24 LG NW die Zweckbestimmung für Brachflächen fest. Er sieht vor, daß die Brachflächen entweder

- a) der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben oder
- b) in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Verbote**A Verboten**

ist gemäß § 34 Abs. 6 LG NW die den Festsetzungen des Landschaftsplanes widersprechende Nutzung der Grundstücke,

B unberührt bleiben

die vom Kreis Mettmann als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen.

Befreiungen

Von dem Verbot nach 3 A kann gem. § 69 Abs. 1 LG NW die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerrufbar oder befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß diese nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden darf (§ 69 Abs. 1 LG NW).

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 3 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot nach 3 A zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können nach § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

3.1 Natürliche Entwicklung

(Es folgen die besonderen Festsetzungen für die einzelnen Brachflächen der Kategorie 3.1 - natürliche Entwicklung)

3.2 Bewirtschaftung- Pflege

Für die Bewirtschaftung - Pflege der Brachen werden nach den jeweiligen Zielrichtungen und Zweckbestimmungen Pflegetypen festgesetzt:

Pflegetyp 1-

Erhaltung des Pflanzenbestandes mit seiner spezifischen Artenzusammensetzung.

Pflegemaßnahmen:

Vermeidung der Ausbildung einer Streudecke durch jährlich mindestens einmaliges Mähen mit Herausnahme des Schnittgutes.

Pflegetyp 2-

Erhaltung eines Pflanzenbestandes und seiner prinzipiellen Struktur ohne gezielte Förderung einzelner Arten.

Pflegemaßnahmen:

Mulchen jedes Jahr im Juni z. Zt. des 1. Heuschnittes ohne Entfernung der Streudecke oder des Mulchgutes. Diese Maßnahme gilt vor allem bei sogenannten Dauergesellschaften wie Hochstaudenfluren, frischen Glatthaferwiesen.

Pflegetyp 3-

Erhaltung der grünlandähnlichen Struktur

Pflegemaßnahmen:

Bei bislang fehlendem Gehölzanflug Mulchen jedes 3. bis 4. Jahr unter Belassung der vorhandenen Streudecke oder des jeweiligen Mulchgutes; bei bereits vorhandenem Gehölzanflug Mulchen jedes Jahr, bei dichtem Gehölzbestand im Juli/ August, bei lockerem Gehölzbestand jedes 2. Jahr. Keine Entnahme von Streu- oder Mulchgut.

Pflegetyp 4-

Erhaltung des park- oder "savannenähnlichen" Brachareals mit einzelnen Gebüsch- oder Baumgruppen und größeren gehölzfreien Flächen

Pflegemaßnahmen:

Mulchen der Freiflächen in mehrjährigen Intervallen.

(Es folgen die besonderen Festsetzungen für die einzelnen Brachflächen der Kategorie 3.2 - Bewirtschaftung - Pflege)

3.3 Sondernutzung Aufforstung

Bei der Aufforstung von Brachen sind folgende Grundsätze zu beachten:

Eine Aufforstung von Brachflächen wurde zur Verbesserung der ökologischen Funktionen der Brachfläche, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder zur Aufwertung des Landschaftsbildes festgesetzt. Sinnvoll ist eine Aufforstung insbesondere an bestehenden Waldrändern. Aber

Textliche Festsetzungen

- Aufforstung im lockeren Verband unter Verwendung von bodenständigen, heimischen Laubgehölzen.
- Aufbau strukturreicher Wälder mit möglichst unregelmäßiger äußerer und innerer Grenzlinien im ausgewogenen Verhältnis zur Waldfläche sowie Initialisierung eines Waldmantels.
- Verzicht auf eine Aufforstung, wenn sich zwischenzeitlich gleich- oder höherwertige Ersatzgesellschaften auf der Fläche eingestellt haben.
- Natürliche Sukzession oder Pflege der Aufforstungsflächen nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft.

Erläuterungen

auch isolierte Gehölzinseln können wichtige Funktionen als Trittsteine im Biotopverbund der Gehölzbiotope übernehmen.

Die Aufforstung soll mit bodenständigen heimischen Laubgehölzen durchgeführt werden. Ein Nadelholzanteil bis 15 % ist als ökologisch vertretbar anzusehen.

Bei größeren Flächen sollen innerhalb der Brachfläche gehölzfreie Sukzessionsflächen zur Erhöhung der Standortvielfalt belassen werden. Weiterhin soll hier durch die Wahl entsprechender Baum- und Straucharten im Randbereich der Aufforstung ein Waldmantel initialisiert werden. Auch soll die Aufforstung nicht bis zur Grenze der Brachfläche durchgeführt werden, sondern bei ausreichender Flächengröße eine ca. 3-4m breite Sukzessionsfläche zur Ausbildung eines Krautsaumes belassen werden.

Die Aufforstung soll mit einem weiten Reihenabstand erfolgen, um natürlich ankommenden, ökologisch wichtigen Nebenbaumarten Raum zur Entwicklung zu geben. Bei der Auswahl der Baum- und Straucharten sollen die standörtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Weiterhin soll die Aufforstung mit möglichst langen und unregelmäßigen Waldaußenrändern zur Erhöhung des Randlinieneffektes erfolgen. Ein reichgegliederter Waldrand stellt eine Stätte besonders hoher Artenvielfalt dar und ist als Übergangsbereich vom Wald zur offenen Landschaft für viele Arten von hoher Bedeutung.

Sofern sich eine Fläche bereits im Wege der Sukzession bewaldet hat, ist auf eine Aufforstung in der Regel zu verzichten. Unberührt hiervon ist die Anpflanzung einzelner bodenständiger heimischer Bäume und Sträucher zur ökologischen Aufwertung der Baumartenzusammensetzung.

Auf jeden Fall ist vor Durchführung einer Aufforstung zu prüfen, ob sich nicht zwischenzeitlich eine gleich- oder höherwertige Ersatzgesellschaft auf der Fläche eingestellt hat. In diesem Fall wäre der durch die Aufforstung zu erwartende ökologische Nutzen niedriger anzusetzen als der hierdurch verursachte Schaden.

Es ist anzustreben, daß sich die aufgeforsteten Flächen natürlich entwickeln können. Sollten Pflegeeingriffe notwendig werden, so sollten hierbei die Grundsätze der naturnahen Waldwirtschaft beachtet werden. Anzustreben ist die Entwicklung von mehrstufig aufgebauten Waldbeständen mit einem kleinräumigen Nebeneinander von Bäumen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Dimension.

(Es folgen die besonderen Festsetzungen für die einzelnen Brachflächen der Kategorie 3.3 – Sondernutzung Aufforstung)

3.4 Sondernutzung Biotop

Die Zweckbestimmung Sondernutzung Biotop wurde festgesetzt zur Erhaltung (Biotoppflege) oder Neuschaffung (Biotopentwicklung) bestimmter Lebensräume für Tier- und Pflanzengesellschaften. Sie wurde insbesondere dann gewählt, wenn auf einer Fläche aufgrund einer komplexen Biotopstruktur verschiedenartige Biotoppflegemaßnahmen durchgeführt werden sollen oder aber keine turnusmäßige Pflege vorgesehen ist, sondern nur ein Eingreifen im Falle einer ungewünschten Vegetationsentwicklung.

Bei Anlage von Flurgehölzen, die immer einen hohen Strauchanteil aufweisen sollten, sind bodenständig-heimische Gehölzarten zu verwenden.

(Es folgen die besonderen Festsetzungen für die einzelnen Brachflächen der Kategorie 3.4 – Sondernutzung Biotop)

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG NW

Nach § 35 Absatz 1 LG NW sind die Festsetzungen nach § 25 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten bewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

Gemäß § 35 Absatz 2 LG NW überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Festsetzungen nach § 25 LG NW. Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

Für die im Gebiet des Kreis Mettmann gelegenen FFH-Gebiete wurden forstliche Festsetzungen nach § 25 LG NW getroffen, durch die das Verschlechterungsverbot nach Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 umgesetzt wird. Hierbei wird zwischen Erstaufforstungsverböten und Vorgaben für die Baumartenwahl für bestimmte Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und forstliche Festsetzungen zur Beibehaltung des bestehenden Laubholzanteils bei den übrigen Laubwäldern und Mischwäldern mit Laubholzanteil des FFH-Gebietes unterschieden.

Die Abgrenzungen und die Kennzeichnung der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird innerhalb der europäischen Union ein zusammengehörendes Netzwerk besonderer Schutzgebiete errichtet. Dieses Netzwerk trägt den Namen „Natura 2000“ und setzt sich aus bedeutenden Rückzugsgebieten europaweit gefährdeter Lebensräume, Pflanzen und Tiere zusammen, für die u.a. „FFH- (Flora, Fauna, Habitate)-Gebiete“ ausgewiesen wurden.

Gemäß § 48 c Abs. 4 LG NW sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

A Verbote

- a) für die unter A 4.1-1 bis D 4.1-5 aufgeführten Flächen, die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem entsprechenden Planzeichen festgesetzt sind, wird eine Erstaufforstung untersagt;
- b) für die unter A 4.2-1 bis D 4.2-9 aufgeführten Flächen, die in der Entwicklungs- u. Festsetzungskarte mit dem entsprechenden Planzeichen festgesetzt sind, ist die Umwandlung des Laubholzbestandes verboten;
- c) für die unter A 4.3-1 bis C 4.3-1 aufgeführten Flächen, die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem entsprechenden Planzeichen festgesetzt sind, ist die Bestandsumwandlung und die Endnutzung in Form eines Kahlschlages über 1,0 ha verboten, sofern keine andere Größenordnung in der Festsetzung angegeben ist.

Innerhalb der FFH-Gebiete ergeben sich Sonderregelungen für die erlaubte Flächengröße einer Bestandsumwandlung und einer Endnutzung in Form eines Kahlschlages.

B Gebote

- a) Soweit für die unter A 4.2-1 bis D 4.2-9 aufgeführten Flächen, die unter das Verbot der Umwandlung des Laubholzbestandes fallen, in den nachfolgenden Festsetzungen Angaben über das Laub- und Nadelholz-Verhältnis oder die Verwendung bestimmter Baumarten gemacht sind, sind diese bei der Wiederaufforstung sowie bei Durchforstungsmaßnahmen zu beachten.

Im Bereich der abgegrenzten Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 wurden in den FFH-Gebieten forstliche Festsetzungen zur Beschränkung der Baumartenwahl festgesetzt.

Hiernach sind im Bereich der Lebensraumtypen bei Wiederaufforstungsmaßnahmen nur bodenständige, heimische Baumarten der natürlichen

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Waldgesellschaften zu verwenden. Die Einbringung von Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, ist in diesem Bereich nicht zulässig. Der Anteil der nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf nicht erhöht werden. Die Beibehaltung eines bereits bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

- b) Soweit für die unter A 4.3-1 bis C 4.3-1 aufgeführten Flächen, die unter das Verbot der Bestandsumwandlung und der Endnutzung in Form eines Kahlschlags fallen, in den nachfolgenden Festsetzungen Angaben über das Laub- und Nadelholz-Verhältnis gemacht sind, sind diese bei der Wiederaufforstung zu beachten.

Die Festsetzungen,

- dass in Laubholzbeständen und Mischwaldbeständen mit Laubholzanteil der bestehende Laubholzanteil zu erhalten ist und
- dass Wiederaufforstungen in einem bestimmten Laubholzanteil oder mit bestimmten Baumarten vorzunehmen sind,

sind soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird - in diese aufzunehmen.

C unberührt bleiben

die von der unteren Forstbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen.

D Befreiungen

Von den Verboten nach 4 A a) bis c) und den Geboten nach 4 B a) und b) kann gem. § 69 Abs. 2 die untere Forstbehörde Mettmann auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilen. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde Kreis Mettmann.

E Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

4.1 Erstaufforstungsverbot

(Es folgen die einzelnen forstlichen Festsetzungen der Kategorie 4.1 - Erstaufforstungsverbot)

**4.2 Beschränkung der Baumartenwahl bei Bestandsumwandlung und Wiederaufforstung
- Beibehaltung des Laubholzbestandes**

(Es folgen die einzelnen forstlichen Festsetzungen der Kategorie 4.2 – Beschränkung der Baumartenwahl bei Bestandsumwandlung und Wiederaufforstung)

4.3 Untersagung einer bestimmten Form der forstlichen Endnutzung

(Es folgen die einzelnen forstlichen Festsetzungen der Kategorie 4.3 – Untersagung einer bestimmten Form der forstlichen Endnutzung)

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- h) als typische Elemente einer intakten Auenlandschaft sind offene Wasserflächen zu erhalten und zu schaffen;

- i) für die im Gebiet zur Erreichung der jeweiligen Erhaltungsziele durchzuführenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Maßnahmenplan aufzustellen.

In diesen Maßnahmenplan werden die Daten zum Erhaltungszustand des hier betroffenen FFH-Gebietes gem. Standarddatenbogen eingearbeitet und kontinuierlich fortgeschrieben.

D 2.2-6 Naturschutzgebiet " Monheimer Baggersee"
(2.2.12)

Flächengröße: 60,76 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 20 a, c LG NW,

insbesondere:

den Kammolch.

Offene Wasserflächen dienen u.a. verschiedenen Amphibien und Vögeln wie dem Eisvogel und dem Graureiher als Teillebensraum. Der Kammolch etwa benötigt sonnenexponierte, tiefe, vegetationsreiche, permanent wasserführend oder spät austrocknende Laichgewässer ohne Fischbesatz. Der Erhaltung von Auengewässern steht ein zeitweiliges Trockenfallen nicht entgegen, da es sich um einen natürlichen Prozess handelt.

Geeignete Maßnahmenpläne im Sinne der FFH-Richtlinie sind z.B. Biotopmanagementpläne sowie die von den zuständigen Forstbehörden aufzustellenden Sofortmaßnahmenkonzepte und Waldpflegepläne. Vom Kreis Mettmann wurde 1988 ein Biotopmanagementplan aufgestellt, der jedoch nach ca. 15 jähriger Laufzeit aktualisiert werden soll. Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Maßnahmenplänen durchzuführen.

Es soll dadurch gewährleistet werden, dass die Maßnahmen und Untersuchungen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet geplant und durchgeführt werden.

Prinzipiell sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorrangig durch vertragliche Regelungen umgesetzt werden.

Die Flächengröße und die textlichen Festsetzungen wurden durch den Punkt 9.3.1 der 1. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann - Teil A vom 16.09.95 geändert.

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Abgrabungsgewässer
- Gewässerufer (unterschiedliche Sukzessionsstadien)
- Gehölzanzpflanzungen

Das Naturschutzgebiet umfasst die Wasserfläche, die Uferbereiche des Monheimer Baggersees sowie die Vogelsinsel im Zentrum des Gewässers. Während südlich der Schutzgrenze der Abbau weiter vorangetrieben wird, stehen die übrigen Ufer-

bereiche der Biotopentwicklung weitgehend zur Verfügung. Ausnahmen sind Bereiche des Betriebsgeländes am Nordwestufer (südlich der Opladener Straße) und das Westhalbinsel-Ufer mit zahlreichen Bootsstegen und -anlegestellen.

Die natürliche Sukzession ist entsprechend den Abgrabungsaktivitäten und der bisher geltenden Schutzgebietsausweisung unterschiedlich stark vorangeschritten. Vor allem die nördlichen Abschnitte des West- und Ostufers sind durch Birken- und Weidengebüsch gekennzeichnet. Diese Bereiche stellen einen wertvollen Rückzugsraum für stör anfällige bzw. brütende Vögel dar. Die Seichtwasserbereiche sowie mehrere Grobkiesbänke sind als eine zusätzliche Bereicherung der Biotopstruktur anzusehen.

Nördlich der Büteführ-Halbinsel wird das Gebiet durch einen hohen Fichten-Pappelbestand gegen die Straße abgegrenzt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- zum Erhalt und zur Entwicklung von Ersatzstandorten,
- zum Erhalt der Wasserfläche und Uferbereiche als Überwinterungs-, Rast-, Brut- und Mauserplatz für zahlreiche Vogelarten,
- zur Erhaltung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften seltener und gefährdeter Arten,
- wegen der potentiellen Entwicklungsmöglichkeiten der Erweiterungsflächen.

Der südliche Abschnitt des Westufers zeichnet sich durch hohe Steilböschungen aus, die potentielle Standorte für die Uferschwalbe darstellen und daher schützenswert sind.

Einen hohen ökologischen Wert besitzt der Schwemmsandfächer am Nordufer. Er stellt einen wertvollen Rastplatz für Limikolen und - im unteren Sockelbereich - Laichplatz für Fische dar.

Dem Gebiet kommt eine landesweite Bedeutung als Überwinterungs-, Rast- und Brutbiotop für zahlreiche Wasservogelarten sowie als Mauserplatz zu. Mehrere der hier nachgewiesenen Vogelarten sind gemäß der Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere als potentiell gefährdet/ gefährdet/ stark gefährdet eingestuft. Als Beispiele sind zu nennen: Flußregenpfeifer, Haubentaucher, Flußuferläufer, Austernfischer, Kormoran und mehrere Entenarten. Darüber hinaus ist das Gebiet wertvoll für Amphibien und Mollusken.

Außerdem finden sich im Gebiet mehrere gefährdete Pflanzenarten, wie das Spiegelnde Laichkraut, Ähren-Tausendblatt und das Zwerg-Filzkraut.

Ausgehend von der Entwicklung auf der bislang als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Fläche stellt der gesamte See mit seinen Uferbereichen einen Raum mit hohem Entwicklungspotential dar.

Die besondere Schutzwürdigkeit resultiert aus der Bedeutung und Funktion als:

- Brut- und Rastplatz für zahlreiche Wasservögel,
- Lebensraum für an oligotrophe Grundwasserseen gebundene Organismen,
- Ersatzstandort für verlorengegangene natürliche Lebensräume.

Die Erweiterungsfläche (nach 9.3.1 der 1. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann - Teil A vom 16.09.95) umfaßt die Seefläche südlich und westlich des bislang unter Naturschutz stehenden Gewässers. Da das Gebiet landesweite Bedeutung für zahlreiche Wasservogelarten und die Erweiterung ein hohes Entwicklungspotential besitzt, bedeutet die Einbeziehung der gesamten Fläche in das Schutzgebiet eine zwingende Maßnahme aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten nach Punkt 2.1 A a) bis q) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- r) das Betreten der Vogelinseln durch Unbefugte;
- s) das Angeln, unter Beachtung des am 20.02.91 beim OVG Münster geschlossenen außergerichtlichen Vergleichs;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- t) das Abgraben im Bereich der Grobkiesbänke zur Erhaltung der Muschelkulturen;
- u) das Abgraben im Bereich der Vogelinsel, um den Bestand der Vogelinsel zu sichern;
- v) das Angeln im Bereich der Bütelführinsel.

Gebote:

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

- a) Wege sind außerhalb des Schutzgebietes zu führen;
- b) die Uferhänge dürfen nicht überkippt werden;
- c) vom Kreis Mettmann als Untere Landschaftsbehörde ist ein Managementplan aufzustellen, der die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen näher bestimmt;
- d) das Segeln im Nordwestteil des Baggersees in der Zeit vom 16.4. – 30.9. und im Südteil des Baggersees in der Zeit vom 1.4. – 30.10. gestattet;
- e) der Bereich um die Bütelführhalbinsel ist durch geeignete Maßnahmen zu kennzeichnen.

Da für die Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten umfangreiche Untersuchungen und Maßnahmen notwendig sind, sollen diese über einen Managementplan durchgeführt werden. Es soll dadurch gewährleistet werden, daß die Maßnahmen und Untersuchungen entsprechend der besonderen Situation geplant und durchgeführt werden können.

Bei der Aufstellung des Managementplanes sollen die Stadt, die privaten Grundstückseigentümer, die Untere Forstbehörde, der Zweckverband Erholungsgebiet "Knipprather Wald" und die LÖBF beteiligt werden.

Zur Optimierung des Schutzgebietes werden auf der Basis der zur Zeit gültigen Festsetzungen des Landschaftsplanes folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Empfohlene Handlungs- bzw. Nutzungsbeschränkungen:

- a) Ganzjährig das Angeln und Segeln im nordöstlichen Teil des Baggersees (Tabuzone).
- b) Das Betreten der Vogelinsel durch Unbefugte.
Ausgenommen vom Verbot ist das Betreten zur Durchführung einer Ufer- und Sockelbefestigung sowie zu Biotoppflegearbeiten.
- c) Das Einbringen und Füttern von Fischen auf der gesamten Wasserfläche.
Vom Verbot ausgenommen ist eine Beangelung zur Hege (vom Ufer aus).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- d) Das Abgraben der Grobkiesbänke im Nordosten des Gebietes sowie im Bereich der Vogelinsel.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- a) Das Angeln im nördlichen Teil des Baggersees ist ausschließlich in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. vom Boot und vom Ufer aus erlaubt.
- b) Das Segeln ist im nördlichen Teil des Baggersees ausschließlich vom 16.04. bis 30.09. und im südlichen Teil vom 01.04. bis 31.10. erlaubt.

- c) Offene Sandflächen und sandige Flachuferbereiche sind zu erhalten.

Hier sollten weder im Zuge von Renaturierungsmaßnahmen noch bei Biotopentwicklungsmaßnahmen Ansaaten erfolgen.

- d) Die vorhandenen Steilufer und Abbruchkanten im südöstlichen und südwestlichen Gebiet sind zu erhalten.

- e) Schwemmsandfächer und die Büteführ-Halbinsel am Nord-ufer sind zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen nach Norden hin abzuschirmen.

Die Abschirmung (möglichst in Form eines heckenartigen Gehölzbewuchses) sollte die Nachfolgenutzung auf dem derzeitigen Firmengelände berücksichtigen.

- f) Der Sockel der Vogelinsel ist zu sichern.

- g) Röhrichtbestände sind zu fördern und zu entwickeln.

- h) Nicht bodenständige Gehölze (Pappeln, Fichten) sind sukzessiv durch einheimische, standortgerechte Arten zu ersetzen. Dabei gilt zu beachten: Abschirmungen gegenüber angrenzenden Nutzungen sind zu erhalten. Eine flächige Abholzung hat zu unterbleiben.

- i) Der Biotopmanagementplan ist fortzuschreiben. Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit dem Managementplan durchzuführen.

Vom Kreis Mettmann als Untere Landschaftsbehörde ist ein Biotopmanagementplan erstellt worden. Durch die Fortschreibung soll gewährleistet werden, daß der Maßnahmenkatalog entsprechend möglicher Bestandsveränderungen und insbesondere unter Berücksichtigung der laufenden Abgrabetätigkeit aktualisiert wird. Die genehmigte Abgrabung bleibt von den Landschaftsplan-Festsetzungen unberührt.

D 2.2-7 Naturschutzgebiet "Altgrabung Klingenberger"
(2.2.19)

Flächengröße: 26,22 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzge-

Die Flächengröße und die textlichen Festsetzungen wurden durch den Punkt 10.3.6n der 1. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann - Teil A vom 16.09.95 geändert.

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Abgrabungsgewässer
- Kleingewässer
- diverse Sukzessionsstadien

Das Naturschutzgebiet stellt eine Kiesabgrabung dar, deren

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Sommerlebensraum sowie angrenzenden Waldflächen mit Stubben als Winterquartier und linearen Biotopstrukturen als Wanderkorridor;

eine wirkungsvolle Abschirmung und Abgrenzung des Geländes (Hecke oder Zaun) zu der im Süden angrenzenden Spielwiese ist vorzunehmen, wobei der Weg (Leinpfad) durchgängig bleiben muss;

- g) das Gebiet ist von Müll (besonders nach Rheinhochwasserperioden) zu säubern;
- h) Für die im Gebiet zur Erreichung der jeweiligen Erhaltungsziele durchzuführenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Maßnahmenplan aufzustellen.

In diesen Maßnahmenplan werden die Daten zum Erhaltungszustand des hier betroffenen FFH-Gebietes gem. Standarddatenbogen eingearbeitet und kontinuierlich fortgeschrieben.

Geeignete Maßnahmenpläne im Sinne der FFH-Richtlinie sind z.B. Biotopmanagementpläne sowie die von den zuständigen Forstbehörden aufzustellenden Sofortmaßnahmenkonzepte und Waldpflegepläne. Vom Kreis Mettmann wurde 1988 ein Biotopmanagementplan aufgestellt, der jedoch nach ca. 15 jähriger Laufzeit aktualisiert werden soll. Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Maßnahmenplänen durchzuführen.

Es soll dadurch gewährleistet werden, dass die Maßnahmen und Untersuchungen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet geplant und durchgeführt werden.

Prinzipiell sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorrangig durch vertragliche Regelungen umgesetzt werden.

D 2.2-9

Naturschutzgebiet Rheinufer/
Urdenbacher Altrhein, bei
Baumberg

Das Naturschutzgebiet befindet sich vollständig innerhalb des FFH-Gebietes „Urdenbach-Kirberger Loch - Zonser Grind (4807-301), das sich auch auf angrenzende Flächen in Düsseldorf und im Kreis Neuss erstreckt.

Die zur Zeit im FFH-Gebiet „Urdenbach - Kirberger Loch - Zonser Grind“ (DE 4807-301) liegenden rheinnahen Flächen werden zukünftig voraussichtlich einem separaten FFH-Gebiet „Fischruhezonen im Rhein“ (DE 4807-305) zugeordnet, für das derzeit ein Nachmeldeverfahren durchgeführt wird.

Das Naturschutzgebiet ist Teil eines landesweit bedeutsamen Rheinauenabschnitts. Es beherbergt naturnahe Auen Elemente wie offene Kies- und Sandflächen, Flutrasen, Röhrichte, Hochstaudenfluren, Fragmente der Weichholzaunenwälder- und Gebüsche sowie Hartholzaunenwälder, aber auch vom Menschen geprägten Lebensräume wie Wiesen, Weiden und Obstwiesen, zudem auch Ackerflächen.

Flächengröße: 69,8 ha

Schutzgegenstand:

Im Gebiet sind folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 vertreten:

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Grünland
- Feuchtgrünland (inkl. Flutrasen)
- Acker
- Obstwiese
- Weichholzaunenwald und - gebüsche (Relikte)

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- Hartholzauenwälder (91F1)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Fließgewässer mit Ruhezonen für Wanderfische

- Hartholzauenwald
- Pappelforst auf Auenstandort
- Aufforstung
- Hochstaudenfluren
- Röhricht
- Sand- und Kiesflächen
- Buhnen
- Tieflandfluss

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhangs IV Bedeutung für:

- Kammmolch
- Pirol
- Tafelente
- Zwergsäger
- Gänsesäger
- Schwarzmilan
- Flussregenpfeifer
- Wespenbussard
- Abendsegler
- Zwergfledermaus
- Flussneunauge
- wandernde Fischarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 20 a, c LG NW,

insbesondere:

- wegen der Lage des Gebietes innerhalb des FFH-Gebietes „Urdenbach-Kirberger Loch - Zonser Grind“ (DE 4807-301)
- zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen und zur Förderung von Arten, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind,

Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird ein zusammenhängendes, europäisches Schutzgebietssystem mit dem Namen „Natura 2000“ errichtet. Es setzt sich aus FFH-Gebieten (Gebiete zum Schutz von Flora, Fauna und Habitaten) sowie aus EG-Vogelschutzgebieten zusammen.

Hierbei handelt es sich um folgende Lebensräume und Arten:

- Hartholzauenwälder (91F1)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Fließgewässer mit Ruhezonen für Wanderfische
- Weichholzauenwälder (91 E0; dieser Lebensraumtyp kommt derzeit innerhalb des Naturschutzgebietes noch fragmentarisch vor, größere Bestände befinden sich im angrenzenden Naturschutzgebiet D 2.2-8)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510; dieser Lebensraum kommt im FFH-Gebiet DE 4807-301 derzeit nur außerhalb des Kreisgebietes vor, kann jedoch auch innerhalb des Naturschutzgebietes D 2.2-9 entwickelt werden)
- Kammmolch
- Pirol
- Tafelente
- Zwergsäger
- Gänsesäger
- Schwarzmilan
- Flussregenpfeifer
- Wespenbussard

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Weichholzaue,
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgrünland,
 - zur Erhaltung einer wertvollen Lebensstätte für Nahrungsgäste und Durchzügler,
 - zur Erhaltung und Entwicklung naturraumtypischer Hartholzauenwälder mit hoher regionaler Bedeutung,

 - zur Erhaltung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener und gefährdeter Arten,

 - wegen des Vorkommens gefährdeter Biotoptypen und einer relativ intakten bzw. entwicklungsfähigen Auenfläche,

 - wegen der Bedeutung im Biotopverbund. | <ul style="list-style-type: none"> - Abendsegler - Zwergfledermaus - Flussneunauge - wandernde Fischarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie <p>Nordwestlich des Ortsteils Baumberg befindet sich am Rheinufer ein ausgedehnter Komplex der ehemaligen Weichholzaue. Oberhalb des Kies-Uferstreifens unterliegt dieser Bereich der extensiven Grünlandnutzung. Er ist mit Einzelgebüsch der Weichholzaue durchsetzt und wird von Flächen des Rohrglanzgrasröhrichts bzw. Flutrasen und Uferhochstaudenfluren begleitet. Angrenzend befinden sich mehrere autochthone Schwarzpappeln.</p> <p>Das Rheinufer stellt in diesem Abschnitt einen wertvollen Rast- und Nahrungsbiotop für zahlreiche Vögel dar.</p> <p>Der flächenmäßig größte Teil des Naturschutzgebietes wird von einem fragmentarisch vorhandenen Hartholzauenwald gebildet.</p> <p>Dieser naturnah ausgebildeten Eichen-Ulmen-Wald zählt nach der Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotope zu den von der Vernichtung bedrohten Biotoptypen. Er ist am Niederrhein fast völlig verschwunden und infolgedessen besonders schützenswert. Unter den Baumarten dominieren Stieleiche, Hainbuche und die Esche. Vereinzelt treten Vogelkirsche und die namensgebende Feldulme auf. Häufig sind im Gebiet anstelle der natürlichen Eichen-Ulmen-Wälder die schnellwüchsigen Hybrid-Pappelforste angepflanzt worden. Sie sind deutlich strukturärmer als die natürlichen Waldgesellschaften. Im Unterwuchs kommen teilweise die Arten der natürlichen Waldgesellschaften wie Esche und Feldulme wieder auf und lassen ein Entwicklungspotenzial in Richtung der naturnahen Hartholzauenwälder erkennen.</p> <p>Die relativ großflächige Hartholzaue bietet mehreren gefährdeten Vogelarten wertvollen Lebensraum. Hier brüten u.a. Pirol, Nachtigall, Grünspecht. Die Baumweiden und Pappeln dienen dem gefährdeten Kleinspecht als Brutraum. Bemerkenswerte Pflanzenarten des Gebietes sind u.a. das gefährdete Kleine Flohkraut und der Echte Frauenpiegel.</p> <p>Die Bereiche der Weichholz- und Hartholzaue sind als stark gefährdete bzw. vor der Vernichtung stehende Biotope eingestuft und verdienen besonderen Schutz. Sie fallen daher auch unter den gesetzlichen Schutz des § 62 LG NW. Darüber hinaus stellt der Gesamtbereich nördlich Baumberg eine relativ intakte bzw. entwicklungsfähige Auenfläche zwischen dicht besiedelten Gebieten dar.</p> <p>Im Verbund mit den angrenzenden Naturschutzgebieten, die sich auf Düsseldorfer Stadtgebiet fortsetzen, kommt dem Gebiet ebenfalls eine hohe Bedeutung zu.</p> |
|---|--|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 A a) bis q) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- r) der weitere Ausbau zum Zwecke der Erholung;
- s) der Umbruch von Grünland in Ackerland;
- t) Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten durchzuführen;
- u) Hunde unangeleint laufen zu lassen;
- v) die Entwässerung des Auenwaldbestandes und der Grünlandbereiche;
- w) der Ausbau und die Befestigung des Rheinuferes;
Unberührt vom Verbot bleiben Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung des Schiffsverkehrs;
- x) Laubwald und Laubmischwald in Nadelwald umzuwandeln;
- y) Der Zustand der FFH-Lebensräume und der Populationen der Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie, für die das Gebiet DE 4807-301 „Urdenbach-Kirberger Loch - Zonser Grind“ ausgewiesen wurde, darf nicht verschlechtert werden;

Bezüglich waldbaulicher Maßnahmen bedeutet dies: Es sind alle forstliche Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der FFH-Lebensräume und –Arten führen können.

Dies bedeutet insbesondere:

- die Einbringung von Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, ist nicht zulässig;
- die Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln und die chemische Behandlung von Holz ist verboten. Hiervon ausgenom-

S. hierzu u.a. die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirsung von Wild („Fütterungsverordnung“) vom 23.1.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.9.2001.

Das Verbot betrifft nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz

Das Verbot ist insbesondere erforderlich zum Schutz der Fischruhezonen. Unterhaltungsmaßnahmen an den Buhnen sollen nur abschnittsweise erfolgen.

Siehe auch die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NW (D 4.2.-7 und D 4.2-8) zur Beibehaltung des Laubwaldanteils.

Das so genannte „Verschlechterungsverbot“ regelt der Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Rechtmäßig bestehende Nutzungen können dabei in der Regel fortgeführt werden.

Gemäß § 48 c Abs. 4 des LG NW sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Die Zulässigkeit von Projekten richtet sich nach § 48 d LG NW.

Der Anteil der nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf nicht erhöht werden.

Die Beibehaltung eines bereits bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20% bleibt unberührt, soweit sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

Siehe hierzu auch die besondere forstliche Festsetzung D 4.2.-8 nach § 25 LG NW.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

men sind die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle und Bodenschutzkalkungen außerhalb der § 62-Biotope und der prioritären Lebensraumtypen. Dabei ist die Kalkung nur in der Vegetationszeit und nur mit geeignetem Material zulässig.

Gebote:

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

- a) der Waldbestand ist naturnah zu bewirtschaften; es sind bodenständige, heimische Baum- und Straucharten zu verwenden und Kahlschläge nur bis zu einer Größe von 0,5 ha bzw. in den Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie bis zu 0,3 ha vorzunehmen sowie ausreichende Altholzbestände und ein ausreichender Totholzanteil, v.a. von starkdimensioniertem stehendem Totholz, zu erhalten; weiterhin soll die Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften gefördert werden;
- b) die bodenständigen Gehölze sind zu erhalten und die gebietsfremden Aufforstungen durch Femelschlag und Einzelstamm-entnahme zu ersetzen;
- c) abgängige Pappeln sind durch Eschen, Feldulmen, Stieleichen, Erlen oder Silber- und Kopfweiden zu ersetzen, hierbei ist nach Möglichkeit natürlich aufkommender Jungwuchs zu nutzen;
- d) die Flächen der Weichholzaue sind zu erhalten und auf geeigneten Standorten die Wälder und Gebüsche der Weichholzaue zu vermehren;
- e) die Röhrichte und feuchten Hochstaudenbestände sind zu sichern und zu vermehren;

Die Grundsätze einer naturnahen Waldwirtschaft sind in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete im Kapitel 2.1 erläutert. Empfohlen wird der Erhalt von 10 Bäumen des Oberstandes in den über 120jährigen Laubholzbeständen, insbesondere Höhlenbäume, und deren Belassung für die Zerfallsphase im Wald. Im Bereich der Auenwälder sollte in Abstimmung mit den Eigentümer – zumindestens auf Teilflächen – eine Nutzungsaufgabe angestrebt werden.

Das Gebot beinhaltet insbesondere den Erhalt und die Entwicklung des Hartholzauenwaldes, wobei eine Umwandlung der Pappelforstflächen langfristig vorzunehmen ist.

Die derzeitige extensive Grünlandnutzung oberhalb des Kies-Uferstreifens des Rheins darf beibehalten werden.

Bei den feuchten Hochstaudenfluren mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna handelt es sich um Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie. Sie werden durch die Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik und - im Einzelfall - Vegetationskontrolle und Schutz vor Eutrophierung gefördert. Empfohlen wird im Einzelfall die Anlage von Pufferzonen zu angrenzenden intensiven Nutzungen. Durch geeignete Maßnahmen

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- f) die natürliche Auendynamik mit ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers ist zu erhalten;
- g) die Teillebensraumqualität des Gebietes für das Flussneunauge ist zu erhalten und zu fördern durch die Erhaltung und Förderung von zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit geeigneten, linear durchgängigen, sauerstoffreichen Fließgewässern mit gut überströmten, kiesigen, sandigen Bereichen und Feinsedimentbereichen;
- h) die Teillebensraumqualität des Gebietes für wandernde Fischarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie ist zu erhalten und zu fördern durch Erhaltung und Förderung ausgedehnter Fischruhezonen zwischen den Buhnen und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Störungen durch weitere künstliche Ufersicherungen und Steinschüttungen;
- i) das Grünland in der Rheinaue soll nach Maßgabe vertraglicher Regelungen nur extensiv bewirtschaftet werden; auf geeigneten Standorten sind die Lebensraumtypen Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) zu entwickeln;
- j) der zu Hochwasserzeiten angespülte Müll und Unrat ist regelmäßig aus dem Gebiet zu entfernen;
- k) für die im Gebiet zur Erreichung der jeweiligen Erhaltungsziele durchzuführenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Maßnahmenplan aufzustellen.

In diesen Maßnahmenplan werden die Daten zum Erhaltungszustand des hier betroffenen FFH-Gebietes gem. Standardbogen eingearbeitet und kontinuierlich fortgeschrieben.

Für die nach den FFH-spezifischen Geboten nach a)-d) und Verboten nach x) und y) ausgelösten forstwirtschaftlichen Maßnahmen und finanziellen Ausgleichs werden vorrangig

men, wie z.B. das Entfernen von Gehölzen, soll der Offenlandcharakter erhalten werden.

Der FFH-Lebensraumtyp der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) kommt im FFH-Gebiet DE 4807-301 außerhalb des Kreisgebietes vor und soll im Kreisgebiet ebenfalls entwickelt werden.

Geeignete Maßnahmenpläne im Sinne der FFH-Richtlinie sind z.B. Biotopmanagementpläne sowie die von den zuständigen Forstbehörden aufzustellenden Sofortmaßnahmenkonzepte und Waldpflegepläne. Vom Kreis Mettmann wurde im Jahr 1988 ein Biotopmanagementplan aufgestellt, der jedoch nach ca. 15-jähriger Laufzeit aktualisiert werden soll. Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Maßnahmenplänen durchzuführen. Es soll dadurch gewährleistet werden, dass die Maßnahmen und Untersuchungen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet geplant und durchgeführt werden.

Prinzipiell sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorrangig durch vertragliche Regelungen umgesetzt werden.

Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald sollen im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung gemäß § 3a Abs. 1 LG

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote des Landschaftsplans für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die entsprechenden Gebote und Verbote wieder in Kraft.

NW in Verbindung mit § 48 c Abs. 3 LG NW vorrangig Verträge abgeschlossen werden.

Für bestimmte Maßnahmen im Wald, die den Zielen des Naturschutz dienen, kann der Waldeigentümer auf Antrag Ausgleichszahlungen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu entnehmen.

Vorhandene Leitungstrassen und diesbezügliche Schutzbestimmungen sind zu berücksichtigen.

D 2.2-10

Naturschutzgebiet
Rheinufer Monheim

Flächengröße: 76,24 ha

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes erfolgte durch die Änderungsnummer 9.3.3 der 1. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann - Teil A vom 16.09.95.

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Grünland
- Röhricht/Hochstaudenflur
- Hochflutrinne
- Laubforst
- Kopfbäume

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 20 a, c LG NW,

insbesondere:

- zur Erhaltung eines unbefestigten Rheinuferabschnittes,
- zur Erhaltung der Weichholzaue,
- zur Erhaltung des alten Kopfbaubestandes,
- wegen des Vorkommens des Steinkauzes (Brutvogel).

Westlich von Monheim befindet sich zwischen Rheinufer und Deich ein ausgedehnter Grünlandstreifen. Das sich unmittelbar an die Ruderalflur und die Flutrasenflächen des streckenweise unbefestigten, kiesigen Rheinufers anschließende Grünland stellt sich im wesentlichen als frische bis feuchte Glatthaferwiese und Weidelgras- Weißkleeweihe dar. Zwei Flächen im Zentrum des Naturschutzgebietes werden ackerbaulich genutzt.

In Nordost-Südwest-Richtung erstreckt sich eine temporär wasserführende Hochflutrinne. Das streckenweise üppige Weidengebüsch, ein Relikt der Weichholzaue, ist stark mit Röhricht sowie ausgedehnten Hochstaudenfluren durchsetzt. Im südlichen Teilbereich befindet sich eine Pappelanpflanzung.

Südlich der Flutrinne stehen, umgeben von einer hochauflachsenden Pappelreihe und einem stellenweise stark verästelten Pappelforst sowie einer kleinen Ackerfläche, mehrere alte Kopfweiden.

Die Stämme der stattlichen Exemplare sind z. T. bereits auseinandergebrochen oder abgestorben. Sie stellen ein wichtiges Habitat für Höhlenbrüter dar.

Aufgrund der Verzahnung von Grünlandflächen mit Flächen der Weichholzaue sowie dem unmittelbar angrenzenden Rheinufer besitzt das Gebiet günstige Voraussetzungen für

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

dere im Umfeld der umliegenden Stadtgebiete sowie der Autobahn A 59 dem Klima-, Immissions- und Lärmschutz. Darüber hinaus hat das Gebiet eine hohe Wasserschutzfunktion.

Verbote:

Zusätzlich zu den in Punkt 2.3 A a) bis n) genannten Verboten ist in diesem Landschaftsschutzgebiet untersagt:

- o) Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln.

D 2.3-10 Landschaftsschutzgebiet Rheinufer

(2.4.71)

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses ca. 253.09 ha großen Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 a, b und c LG NW,

insbesondere:

- wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für Steinkauz und Höhlenbrüter und
- wegen der Bedeutung als Amphibienlaichplatz und als Enten- und Limikolenrastplatz

Verbote:

Zusätzlich zu den in Punkt 2.3 A a) bis n) genannten Verboten werden weitere Verbote festgesetzt.

Es ist insbesondere untersagt:

- o) die Vornahme einer Asphaltierung, Betonierung oder Anbringung einer Steindecke innerhalb des Kronenbereiches der Kopfweiden;
- p) die Beseitigung des Baumbestandes;
- q) die Anwendung von Herbiziden;
- r) die Erhöhung der Wasserentnahme durch das bestehende Wasserwerk;
- s) die Erweiterung oder den Ausbau der vorhandenen Brunnenanlagen.

Gebote:

Es werden folgende Gebote festgesetzt:

- a) Die Kopfweiden sind einmal in 10 Jahren zu schneiden;
- b) Die Erholungsnutzung ist einzuschränken;
- c) Eine Ausdehnung des Campingplatzes im Bereich "Kirberger Loch" ist

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

einzuschränken.

D 2.3-11 Landschaftsschutzgebiet "Schloß Laach"

(2.4.76)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 a, b, c LG NW,

insbesondere:

- wegen seiner ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Das Landschaftsschutzgebiet wird von der Trasse der L 293 n (seit 1979 linienbestimmt) zerschnitten.

D 2.3-12 Landschaftsschutzgebiet "Monheimer Aue"

(2.4.78)

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses ca. 263,69 ha großen Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 a und b LG NW,

insbesondere:

- zur Erhaltung als Zufluchtsort und Lebensraum für Vögel und Säuger und aus jagd-biologischen Gründen.

Verbote:

Zusätzlich zu den in Punkt 2.3 A a) bis n) genannten Verboten wird ein weiteres Verbot festgesetzt.

Es ist insbesondere untersagt:

- o) die Beseitigung der Feldgehölze und der Hecken.

D 2.3-13 Landschaftsschutzgebiet "Widdauen"

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes erfolgte durch die Änderungsnummer 10.4.4 der 1. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann - Teil A vom 16.09.95.

Flächengröße: 32,81 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß §21 a, LG NW,

insbesondere:

- wegen des hohen Entwicklungspotentials des Sonderstandortes.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Baggersee nordwestlich "Widdauen" und den östlichen Teil der Rekultivierungsfläche D 5.3-7 (5.3.34) bei "Kalkhecke". Inmitten der durch Landwirtschaft geprägten Rheinebene nehmen größere Wasserflächen und die kleinstandörtlich sehr unterschiedlich entwickelten Uferbereiche eine Sonderstellung ein.

Das hohe Entwicklungspotential der Fläche rechtfertigt eine ausführliche Bewertung und gegebenenfalls eine Schutzausweisung im Sinne des § 20 LG NW.

Vorhandene Leitungstrassen und diesbezügliche Schutzbestimmungen sind zu berücksichtigen.